

# **Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Kurabgabesatzung)**

vom 13.02.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2007

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 5. 205), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-VS. 194, 364), und der §§ 1,2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 01. Februar 2007 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

(1) Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn führt als Kurort den Titel "Seebad". Zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen, erhebt die Stadt eine Kurabgabe. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Bei der Ermittlung der Kurabgabe bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt entsprechender Teil des Aufwands (30 v.H.) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

## **§ 2**

### **Abgabepflichtige**

Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Fremdenverkehrseinrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

## **§ 3**

### **Befreiungen**

(1) Von der Kurabgabe sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Stadt ihre

Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung, in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,

3. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erholungsgebiet aufhalten,
4. Eine Begleitperson von Schwerbehinderten, die lt. Amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen.
5. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen.
6. Einwohner der Partnergemeinden Büsum, Grömitz und Selenogradsk.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung der Kurabgabe sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

(3) Die Kurkarten von Tagesgästen aus den dem Verband Mecklenburger Ostseebäder angeschlossenen Gemeinden und Städten werden anerkannt.

#### **§ 4 Teilbefreiungen**

(1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 50 v. H. der maßgeblichen Kurabgabe nach § 5 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.

(2) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 60 v. H. beträgt, werden nur zu 50 v. H. der maßgeblichen Kurabgabe nach § 5 herangezogen; ebenso Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Mütter/Väter im Erziehungsjahr. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Teilnehmer an von der Stadt anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 v.H. der maßgeblichen Kurabgabe nach § 5 herangezogen.

#### **§ 5 Abgabenhöhe**

(1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.

Sie beträgt pro Tag:

In der Zeit vom 01.05. - 30.09.   **2 €**

In der Zeit vom 01.10. - 30.04.   **1 €**

(2) Der Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe nach Abs. 1 eine Jahreskurabgabe zahlen, die zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgabe wird auf die Jahreskurabgabe angerechnet. Zweitwohnungsinhaber und Inhaber von Dauerstellplätzen auf den Campingplätzen sind verpflichtet, die Jahreskurabgabe zu entrichten. Dies gilt auch für ortsfremde Kleingärtner mit einem Kleingarten im Erhebungsgebiet, deren Gartenlaube eine Wohnnutzung ermöglicht. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

Die Jahreskurabgabe beträgt: **56 €**.

## **§ 6**

### **Entstehung der Abgabepflicht**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für die Jahreskurabgabe entsteht die Abgabepflicht mit Beginn des Kalenderjahres.

## **§7**

### **Fälligkeit, Abgabeerhebung**

(1) Die Kurabgabe ist am Tag der Anreise von dem Abgabepflichtigen bei der Stadt oder einer von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Die Abgabepflichtigen haben die nach Landesmeldegesetz vorgeschriebene amtliche Anmeldung mit den zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Angaben auszufüllen. Die Jahreskurabgabe wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitstermin bestimmt ist. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Jahreskurkarte ausgegeben, die den Namen, den Geburtstag, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Abgabepflichtigen enthält.

(2) Tagesgäste haben vor der möglichen Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen bei der Stadt oder einer von ihr beauftragten Stelle/Kurabgabeautomat eine Tageskurkarte zu lösen.

(3) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Missbrauch ist die Kurkarte einzuziehen. Wer bei Kontrollen ohne Kurkarte angetroffen wird, hat eine Nachlösegebühr von 0,50 € zu entrichten.

(4) Für verloren gegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.

(5) Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an den Abgabepflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

## **§ 8**

### **Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen**

(1) Wer Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt ist verpflichtet, dies der Stadt schriftlich unter Angabe der Anschrift und Art der Unterkunft (Zimmer, Appartements, Ferienwohnung u. a.), der Zahl der Räume und der Zahl der darin aufstellbaren Betten mitzuteilen. Wer einen Standplatz zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten, einen Wochenendplatz oder Boots Liegeplatz zur Nutzung überlässt, hat dies der Stadt mit der Angabe der Zahl der Plätze ebenso schriftlich mitzuteilen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Wohnungs- und Platzvermieter (Meldepflichtiger) müssen den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden abgabepflichtigen Personen unverzüglich eine Kurkarte ausstellen. Dabei sind die von der Stadt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Auf dem von der Stadt bestimmten Meldeschein sind An- und Abreisetag und die Heimatanschrift des Gastes einzutragen.

gen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Kurkarte durch seine Unterschrift zu bestätigen.

(3) Vermieter mit mehr als 8 Betten müssen die beherbergten Personen innerhalb von 14 Tagen nach deren Ankunft melden und die Kurabgabe abführen. Vermieter mit bis zu 8 Betten müssen die beherbergten Personen quartalsweise bis zum 15. des Folgemonats melden und die Kurabgabe abführen. Jeder Meldepflichtige haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Dies gilt auch für Vermieter, mit denen die Stadt besondere Abmachungen über die Abrechnung von Kurkarten getroffen hat.

(4) Meldepflichtigen die ihre Mitteilungen und Abrechnungen mit einem zum Kurabgabeprogramm der Stadt kompatiblen Programm auf elektronischem Wege übermitteln, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 % des abgerechneten Kurabgabebetrages.

(5) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch die unverzügliche Unterrichtung der Stadt von seiner Haftung befreien. Dabei sind Namen und Anschrift der Kurabgabepflichtigen anzugeben.

(6) Zimmervermittler haben der Stadt die Namen und Anschriften der Personen mitzuteilen, für die sie Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung vermitteln sowie die in Abs. 1 geforderten Angaben für diesen Wohnraum zu machen. Der Name des Wohnungsgebers ist auf den Meldescheinen zu wiederholen.

## **§ 9**

### **Schätzung von Abgabeverpflichtungen und Kontrollen**

(1) Wenn die Stadt die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie sie zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.

(2) Bei Wohnungs- und Platzvermietern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Stadt die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

## **§ 10**

### **Rückzahlung von Kurabgabe**

(1) Überzahlte Tagessätze der nach § 5 Abs. 1 gezahlten Kurabgabe werden bei vorzeitiger Abreise auf Antrag erstattet.

(2) Die sich aus Ziffer 1 ergebenden Tagessätze werden nur erstattet, wenn eine Abreisebescheinigung des Wohnungsgebers vorgelegt und die Kurkarte zurückgegeben wird. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt bei der Abreise. Für Jahreskurkarten gibt es keinen Rückerstattungsanspruch.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

(1) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabe-/Meldepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die

Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Abgabe-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Gästeverzeichnis der Vermieter
- Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- Grundstückeigentümmerverzeichnis
- Fremdenverkehrsabgabenveranlagung
- Zweitwohnungssteuerveranlagung

Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 und 2 KAG M-V sind:

- Falsche Angaben nach § 6 (Entstehung der Abgabepflicht)
- Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 3 (Nichtübertragbarkeit der Jahreskurkarte oder der Kurkarte)
- Zuwiderhandlungen gegen § 8 Abs. 1 bis 4 (Melde- und Abgabepflichten).

Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 KAG M-V jeweils mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EURO geahndet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

ausgefertigt  
Ostseebad Kühlungsborn, den 13.02.2007

gez.  
Rainer Karl  
Bürgermeister

Siegel